



Vereinbarung

zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft
vertreten durch
das Bundesamt für Migration BFM
und
den Führungsstab der Armee FSTA

und

der Einwohnergemeinde Bremgarten, Kanton Aargau
vertreten durch den Stadtrat und dieser wiederum durch
den Stadtammann Raymond Tellenbach und den Stadtschreiber Rolf Küng

betreffend

die temporäre zivile Mitnutzung des Truppenlagers Bremgarten

Art. 1 Ausgangslage

Der Bund sucht zur Unterbringung von Asylsuchenden geeignete Militäranlagen. Ziel ist es, die Kantone bei der Unterbringung der grossen Anzahl von Asylsuchenden zu unterstützen und namentlich von den Fällen zu entlasten, die nach Dubliner Verfahren behandelt werden oder kaum Chancen auf Anerkennung haben.

Der Bundesrat hat das VBS beauftragt, das EJPD zu unterstützen und geeignete Anlagen zu evaluieren und zur Verfügung zu stellen.

Nach erfolgten Detailabklärungen des Truppenlagers Bremgarten hat sich gezeigt, dass dieses für eine temporäre Unterbringung von Asylsuchenden geeignet ist. Das VBS und das BFM sehen die temporäre Mitnutzung des Truppenlagers als Asylunterkunft ab (Planung ab Juni 2013) für eine Dauer von längstens drei Jahren vor.

Eine erneute Nutzung des Truppenlagers Bremgarten erfolgt ohne Zustimmung der Stadt Bremgarten nicht vor Ablauf von drei Jahren, seit Beendigung der jetzigen Nutzungsperiode.

Art. 2 Rechtliches

Das Truppenlager Bremgarten und das Grundstück stehen im Eigentum des Bundes. Aus Bundesrecht oder Vertrag bestehen keine Einschränkungen für eine temporäre zivile Nutzung.

Nach Art. 26a Abs. 1 des Asylgesetzes (AsylG) können Anlagen und Bauten des Bundes ohne kantonale oder kommunale Bewilligungen zur Unterbringung von Asylsuchenden für maximal drei Jahre genutzt werden. Erhebliche bauliche Massnahmen im Sinne dieses Artikels sind nicht vorgesehen. Eine allfällig notwendige temporäre Umzäunung und die Bereitstellung von Containern werden bei Nutzungsende wieder entfernt.

Das Konsultationsverfahren gemäss Art. 26a Abs. 3 AsylG hat vom 14. Dezember 2012 bis bis 25. Januar 2013 stattgefunden. Die Notifikation an den Kanton Aargau und die Stadt Bremgarten erfolgt am 27. Mai 2013

Art. 3 Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt Bremgarten, das VBS und das BFM schaffen gemeinsam die nötigen Rahmenbedingungen für einen möglichst reibungslosen Betrieb der Unterkunft vom 5. August 2013 bis längstens zum 4. August 2016 für maximal 150 Personen. Das BFM bestätigt, dass die durchschnittliche Belegung erfahrungsgemäss bei rund 120 Personen liegen wird. Die Stadtbehörde wird auf Wunsch über die Belegung und allfällige besondere Vorkommnisse schriftlich (per Mail) informiert werden.

Die Unterkunft wird vom BFM in Absprache mit dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) und armasuisse eingerichtet und unter der Verantwortung des BFM betrieben.

Art. 4 Betreuung

Das BFM beauftragt eine Betreuungsfirma mit ausgewiesener Kompetenz mit dem Betrieb der Unterkunft und der Betreuung (inklusive Beschäftigung) der Asylsuchenden.

Die Stadt Bremgarten unterstützt den Betrieb des Bundeszentrums -soweit es ihre personellen Ressourcen zulassen- durch Durchführung oder Mitwirkung an und von Beschäftigungsmassnahmen zugunsten der Asylsuchenden. Der Bund richtet ihr dafür Beiträge (Art. 91 Abs. 4bis AsylG) aus. Die Einzelheiten werden in einer Leistungsvereinbarung geregelt.

Die Stadt Bremgarten teilt dem BFM und der für den Betrieb der Unterkunft verantwortlichen Firma mit, welche gemeinnützigen Arbeiten sie durch die Bewohner der Unterkunft durchführen lassen will, sobald sie Bedarf und Gelegenheit dazu hat.

Art. 5 Sicherheit

Ein privater Sicherheitsdienstleister gewährleistet rund um die Uhr den nötigen Einsatz. Ein umfassendes Sicherheitsdispositiv mit permanenter Bewachung und regelmässigen Patrouillen in der Umgebung wird umgesetzt. Das BFM und der Sicherheitsdienstleister suchen dabei aktiv und frühzeitig den Kontakt mit der Kantonspolizei Aargau und der Regionalpolizei Bremgarten.

Das BFM richtet dem Kanton Aargau für die Dauer des Betriebs der Asylunterkunft einen verhältnismässigen pauschalen Beitrag an die Sicherheitskosten (Art. 91 Abs. 2ter AsylG) aus. Das BFM nimmt davon Kenntnis, dass nach dem Polizeigesetz des Kantons Aargau (PolG, §§2-4, SAR 531.200) der Kanton und die Gemeinden gemeinsam mit ihren Polizeikräften die öffentliche Sicherheit und Ordnung gewährleisten und die pauschale Entschädigung an den Kanton beide Bereiche der polizeilichen Tätigkeiten umfasst.

Das BFM verpflichtet sich, zu kontrollieren und durchzusetzen, dass sich die Asylsuchenden an die Hausordnung und die übrigen Massnahmen der Betreuungsfirma und der Verantwortlichen für die Sicherheit halten. Das BFM deklariert Massnahmen und setzt diese durch. Die Stadt erhält die schriftliche Hausordnung.

Der Bevölkerung und der Verwaltung der Stadt Bremgarten steht für alle Belange eine ständig (7 Tage 24 h) besetzte Notfallnummer zur Verfügung.

Art. 6 Anrechnung an kantonales Kontingent

Die in Bremgarten unterzubringenden Asylsuchenden werden dem Kanton Aargau bei der Zuweisungsquote ab der Inbetriebnahme im Verhältnis eins zu eins angerechnet.

Art. 7 Begleitgruppe

Die Vereinbarungspartner bilden eine Begleitgruppe mit Vertretung der Stadtbehörden, der Bevölkerung von Bremgarten, dem Waffenplatz Bremgarten, dem BFM und den beauftragten Firmen für die Betreuung (inklusive Beschäftigung) und die Sicherheit sowie des Kommando

Territorialregion 2, die alle Probleme, die sich um Einrichtung und Betrieb ergeben können, bespricht und einer partnerschaftlichen Lösung zuzuführen sucht. Dabei geht es namentlich um den Austausch von Erfahrungen, die Durchführung einer Lagebeurteilung und die Evaluierung von möglichen Massnahmen.

Dabei geht es namentlich um den Austausch von Erfahrungen, die Durchführung einer Lagebeurteilung und die Evaluierung von möglichen Massnahmen, die durch das BFM umgesetzt werden. Die Leitung dieser Gruppe obliegt dem BFM.

Vorgesehen ist, dass sich die Begleitgruppe periodisch (voraussichtlich monatlich) trifft.

Art. 8 Orientierung der Öffentlichkeit

Verantwortlich für die Information der Medien ist das VBS. Für die Weiterleitung von Informationen an die Öffentlichkeit oder an Dritte im Zusammenhang mit dem Betrieb der Unterkunft ist das BFM zuständig. Die Kommunikation VBS wird jeweils informiert.

Die Vereinbarungspartner bestätigen, dass die externe Kommunikation jeweils nach gegenseitiger Absprache erfolgt. Zudem wird man sich gegenseitig über alle Anfragen und erteilten Auskünfte informieren.

VBS und BFM sind auf Wunsch der Stadt Bremgarten bereit, an Orientierungen der Öffentlichkeit mitzuwirken.

Ansprechpersonen sind

- Seitens der Stadt Bremgarten:

Raymond Tellenbach, Stadtmann (056/648 74 66; 076 344 66 80) oder
Rolf Küng, Stadtschreiber (056/648 74 62; 079/675 91 61)

- Seitens des VBS:

Sonja Margelist (031 324 88 75) oder Karin Suini (031 324 50 86)

- Seitens des BFM:

Michael Glauser (031 325 93 50; 079/292 37 32) oder Gaby Szöllösy (031 325 98 80; 076/336 47 98).

Art. 9 Abwasserbeseitigung

Aufgrund von vertraglichen Bestimmungen aus den seinerzeitigen Landkaufverträgen (insbesondere des Kaufvertrages vom 16.7.1962) hat sich die Eidgenossenschaft verpflichtet, Betriebskostenanteile an die Abwasserbeseitigung zu entrichten. Diese Zahlungen werden nach Einwohnergleichwerten berechnet (EG). Durch die Belegung des Truppenlagers durch Asylsuchende erhöhen sich diese Werte (EG) um die durchschnittliche Belegungszahl, die mit 150 Personen angenommen wird. Dementsprechend werden 150 EG zusätzlich in die Belastung der Betriebskostenanteile durch die Stadt Bremgarten einbezogen.

Art. 10 Besonderes

Das BFM bestätigt, dass auf Wunsch der Stadt Bremgarten hin, von Montag bis Freitag, 0700 bis 1800 Uhr, das Betreten der Schul- und Sportanlagen (gemäss Beilage) ohne Zustimmung der zuständigen Behörden nicht erfolgt. Das BFM wird die betroffenen Perimeter in die Hausordnung aufnehmen.

Das BFM bestätigt, dass die in der Unterkunft untergebrachten Asylbewerber keine öffentliche Schule in Bremgarten besuchen werden.

Der Bezug von Dienstleistungen, Lebensmitteln und Gütern des täglichen Bedarfs erfolgt soweit möglich und nach Absprache mit den Stadtbehörden in Bremgarten selbst.

Das BFM sichert zu, Asylsuchende, die den Betrieb in der Unterkunft des Bundes erheblich stören oder die öffentliche Sicherheit gefährden aus der Anlage zu entfernen. Der Stadtrat Bremgarten kann beim BEM die Wegweisung eines in diesem Sinne auffällig gewordenen Asylsuchenden in ein anderes Zentrum beantragen.

Asylsuchende, die Auflagen missachten werden mit den anwendbaren Massnahmen vom Betreten des Stadtgebietes abgehalten (Verweigerung der Ausgangsbewilligung, Ein- oder Ausgrenzungsmassnahmen).

Diese Vereinbarung wird dreifach gleichlautend ausgestellt und unterzeichnet.

Bremgarten, 26.4.13

Für die Stadt Bremgarten

.....
Stadtpräsident

.....
Stadtschreiber

Bern,

Für das VBS

Div Peter Stutz

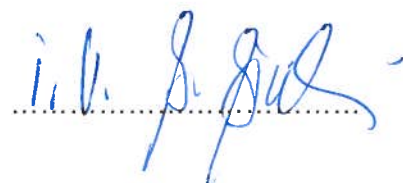

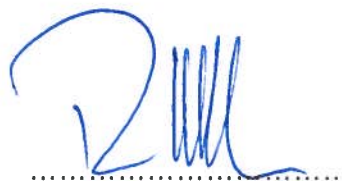
Leiter TF Bundesunterkünfte

Bern,

Für das BFM

Mario Gattiker

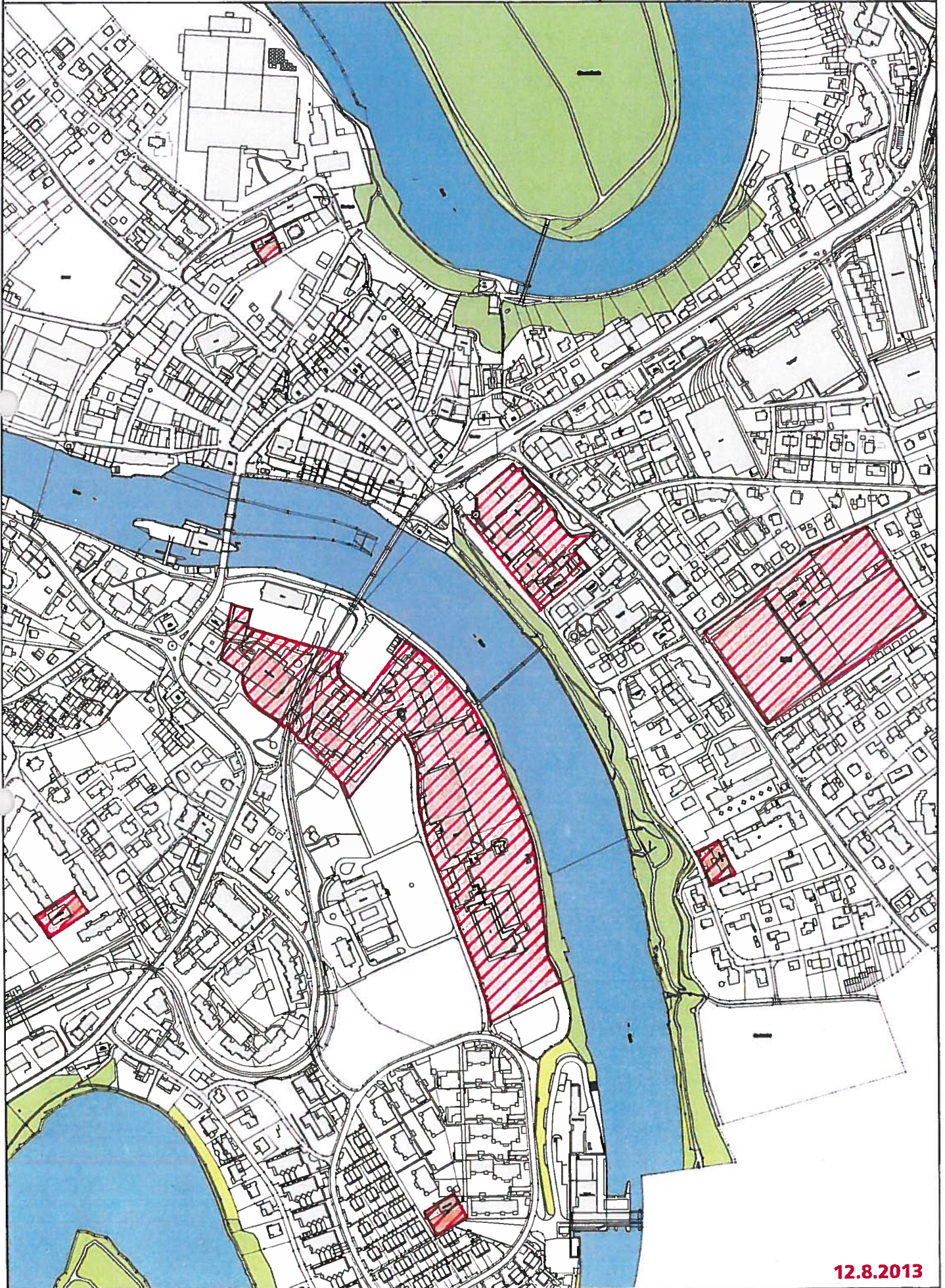
Direktor



Beilage:
Plan der Schul- und Sportanlagen mit Legende

Vereinbarung Truppenlager Bremgarten

1 : 5000



12.8.2013